

Einbau und Anmeldung von Gartenwasserzählern

Vorbemerkung:

Der Gebührenmaßstab für das Abwasser ist der Wasserverbrauch des Brauchwasserzählers. Für die Gartenwassernutzung fällt aber kein Abwasser an, daher ist es zweckmäßig für die im Garten verbrauchte Wassermenge keine Kanalgebühren zu bezahlen.

Hierzu ist jedoch ein gesonderter Zähler zur Messung der Wassermengen einzubauen.

Die Gemeindegewerke Waging a. See stimmen dem Einbau von Gartenwasserzählern zu.

Jedoch ist der Grundsatz der Gleichbehandlung einzuhalten.

Für den Einbau und den Betrieb des Zählers sind technische Vorgaben zwingend einzuhalten.

Der anfallende Aufwand für die Abnahme des Zählers sowie für die Verrechnung der Zählerstände ist vom Gebührenpflichtigen zu bezahlen.

Zähler:

Für den Gartenwasserzähler ist nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BGS/EWS ein geeichter Zähler zu verwenden.

Der Einbau muss durch eine Fachfirma erfolgen, damit die dauerhafte Betriebssicherheit und Genauigkeit sichergestellt ist (z. B. Frostsicherheit). Die Zählerdaten sind den Gemeindegewerken Waging a. See mitzuteilen.

Anschließend erfolgt die Abnahme des Zählers mit Verplombung durch die Gemeindegewerke Waging a. See. Diese Abnahme ist gebührenpflichtig.

Erst ab Abnahme und Verplombung kann das Gartenwasser als Abzug in der Jahresrechnung berücksichtigt werden.

Der Gebührenpflichtige haftet für die Einhaltung der Eichintervalle.

Sobald die Eichung abgelaufen ist, kann das Gartenwasser nicht mehr in der Jahresabrechnung berücksichtigt werden.

Abrechnung:

Im Zuge der jährlichen Zählerablesung wird der Gartenwasserzähler vom Gebührenpflichtigen mit abgelesen und der Zählerstand den Gemeindegewerken Waging a. See mitgeteilt. Der Zählerstand des Gartenwasserzählers wird dann in der Jahresabrechnung als Abzugsbetrag berücksichtigt.

Ein Abzug ist ausgeschlossen bei Wassermengen von bis zu 12 m³ jährlich (§ 10 Abs. 4 Bst. a BGS/EWS). Somit erfolgt ein Abzug erst ab 12 m³ jährlicher Wassermenge auf den Gartenwasserzähler.

Kosten:

Für die Abnahme und Verplombung des Zählers wird pauschal ein Zeitaufwand von einer halben Stunde inkl. An- und Abfahrt verrechnet. Es gelten die jeweils geltenden Stundensätze für die Techniker der Gemeindegewerke Waging a. See.

Für die Abrechnung des zusätzlichen Zählers erheben die Gemeindegewerke Waging a. See eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 20,00 €.